

# GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK

## BEBAUUNGSPLAN NR 25

### HOLTER STRASSE BAHNHOFSTRASSE (TEILPLAN)

#### GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE

FLUR 8, 9,

M 1:1000

#### AUSFERTIGUNG

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Holter Straße"  
 hier: Zulassung von Garagen mit geneigten Dächern  
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.02.1983 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 25 "Holter Straße" wird eine vereinfachte Änderung nach § 11 des Bauplanungs-Gesetzes beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke, die im Bebauungsplan als Garagenzonen ausgewiesen sind. Die Änderung betrifft die geneigten Dächer der Garagenzonen.

#### BEKANNTMACHUNG

4. Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße"

Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 01.02.1983 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße" wird gem. § 13 BBAUG eine vereinfachte Änderung beschlossen. In dem nachfolgenden Planausschnitt sind die Grundstücke, auf die sich die Änderung bezieht, umrandet. Für diese Grundstücke wird anstelle der eingeschossigen Bauweise eine Zweigeschossigkeit als Höchstmaß festgesetzt. Auf den Flurstücken 102, 105, 1369 und 1470 wird außerdem die überbaubare Grundstücksfläche erweitert. Diese Grundstücksteile sind im Planausschnitt schraffiert dargestellt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße" wird hiermit gemäß § 12 BBAUG bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße" liegt ab 09.02.1983 zu jedermanns Einsicht aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist gemäß § 155 a BBAUG unbeschädlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Schloss Holte-Stukenbrock, den 08. Februar 1983

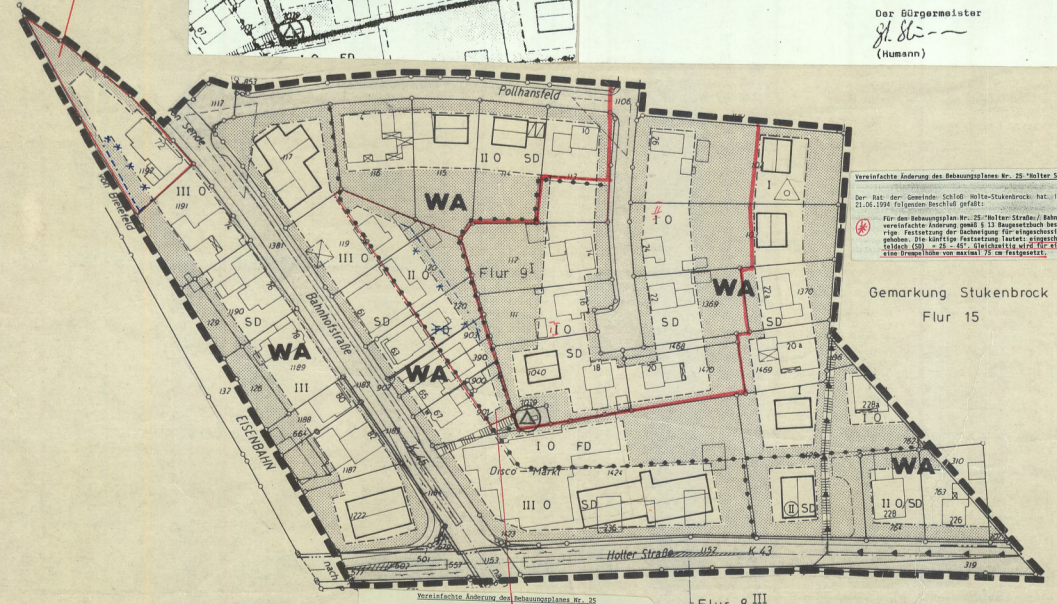
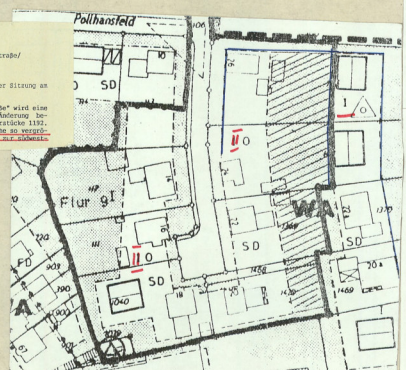
Der Bürgermeister  
*H. Humann*  
 (Humann)

#### BEKANNTMACHUNG

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße"

Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 20.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Bebauungsplan Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße" wird eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BBAUG beschlossen. Diese Änderung betrifft die Grundstücke, die im Bebauungsplan als Garagenzonen ausgewiesen sind. Die Änderung betrifft die geneigten Dächer der Garagenzonen.



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße"  
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.02.1983 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 25 "Holter Straße/Bahnhofstraße" wird eine vereinfachte Änderung nach § 11 des Bauplanungs-Gesetzes beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke, die im Bebauungsplan als Garagenzonen ausgewiesen sind. Die Änderung betrifft die geneigten Dächer der Garagenzonen.

Gemarkung Stukenbrock  
 Flur 15

Gemarkung Schloss Holte  
 Flur 8 III

Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 20.12.1981 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 25 "Holter Straße" wird eine vereinfachte Änderung gem. § 11 des Bauplanungs-Gesetzes beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke, die im Bebauungsplan als Garagenzonen ausgewiesen sind. Die Änderung betrifft die geneigten Dächer der Garagenzonen.

#### RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 2a und 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 - BGBl. I S. 2221 -  
 § 10 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauplanungs - BauOV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 - GV NW S. 96 - in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 - GV NW 1960 S. 443, 1970 S. 99 - und des § 9(4) BBAUG, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-Verordnung - BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757)

#### ESTSETZUNGEN (§ 9 BBAUG)

RT DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
 WA IM ALLGEMEINEN WOHNBEIT

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHEN-ZAHLE (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHLE (GEZ)
I	0,4	0,5
II	0,4	0,8
III	0,4	1,0

II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE  
 II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND UNTERGEORDENETE EINGESCHOSSENE ANBAUTEN ZULÄSSIG.

#### BAUWEISE

O OFFENE BAUWEISE  
 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

#### STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

HAUPTFISSTRICHTUNG ZWINGEND

#### VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

#### FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGUNGSANLAGEN  
 UMFORMERSTATION

#### FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE

GARAGEN (GA) VORGESCHLAGENER STANDORT  
 AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GARAGEN ZULÄSSIG.

#### GRENZEN UND LINIEN

BAUGRENZE  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSDES BEBAUUNGSPLANES  
 FLURGRENZE

#### HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE  
 VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE  
 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
 VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER  
 SICHTREICH  
 VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIHALTEN.

#### BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)

#### DACHNEIGUNG - DACHFORM

EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG (I) 25° - 45°  
 ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG (II) 30° - 35°  
 DRUEGESCHOSSIGE BEBAUUNG (III) 30° - 35°

SATTELDACH = SD  
 FLACHDACH = FD  
 WALMDÄCHER UND SONDERDACHFORMEN SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG.

#### DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN (GAUBEN O.G.) SIND NUR AN DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS 1/3 DER DACHLÄNGE ZULÄSSIG.

#### DREMPELHÖHE

DREMPELAUSBILDUNG NUR BEI EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG.  
 MAX. HÖHE = 0,30 M, GEMESSEN VON O.K. FUSSBODEN BIS U.K. FUSSPFETTE

#### SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DARF - BEZOGEN AUF O.K. DER ANGRENZENDE ERSCHEINUNGSSTRASSE - BEI DEN EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 0,60 M BETRAGEN.  
 BEI DEN DRUEGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN IST EINE SOCKELAUSBILDUNG UNZULÄSSIG.

#### EINFRIEDIGUNGEN

STRASSENSEITIG VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND EINFRIEDIGUNGEN AUS HOLZ, DRAHT SIND UNZULÄSSIG. DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNG DARF 0,80 M ÜBER STRASSE BZW. BURGSTEIG NICHT ÜBERSCHREITEN. MASSIVE SOCKEL SIND BIS 0,30 M HÖHE ZULÄSSIG. IN ANLEHNUNG AN VORHANDENE MASSIVE EINFRIEDIGUNGEN AUF NACHBARGRUNDSTÜCKEN KÖNNEN ALSNAHMENSWEISE MASSIVE EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,80 M ZUGELASSEN WERDEN.

#### GARAGEN

EINZEL- UND SAMMELGARAGEN - ERHALTEN - FLACHDÄCHER - KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.

#### ÄNDERUNGEN DER OFFENLEGUNG:

ÄNDERUNG DEM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK VOM 20. JUNI 1978

MIT DEN BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN GEMÄSS VORST. BESCHLUSS.

ARBEITSKARTE

GROSSE DES PLANGEBIETES:	KARTENGRUNDLAGE: NEUKARTIERUNG DURCH DAS KATASTERAMT DES KREISES GÜTERSLOH	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES:	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BGBl. I S. 2221 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK VOM 28.11.1977 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BGBl. I S. 2221 - IN DER ZEIT VOM 20.3.1978 BIS 20.4.1978 AUSGEGEBEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 - GV NW 1975 S. 84 - SGG NW 2023 VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK AM 20. JUNI 1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFUGUNG VOM 23.11.1978 GENEHMIGT WORDEN.	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNGEN SOWIE ORT ZEIT DER AUSLEGUNG AM 21.12.1978 ÖRTLICH BEKANNTEGEMÄCHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN. BEIFÜGT IST DIE BGRÜNDUNG UND DAS EIGENTUMERVERZEICHNIS.	RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 3.7.1978  KREIS GÜTERSLOH - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE  LS. GEZ. BÖTTGER LTD. KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 22.12.1977  DER GEMEINDE-DIREKTOR - PLANUNGSAMT - IM AUFTRAGE  LS. GEZ. DOHMANN ING. GRAD	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 27.4.1978  SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE.  GEZ. OSTERWALBES.OH BURGERMEISTER	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 27.4.1978  SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE.  LS. GEZ. SCHLUCKIM GEMEINDE-DIREKTOR	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 5.10.1978  SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE.  GEZ. OSTERWALBES.OH BURGERMEISTER	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 5.10.1978  SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE.  GEZ. OSTERWALBES.OH BURGERMEISTER	DETMOULD, DEN 23.11.1978 AZ. 35.21.11 - 209/5 15  DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE  LS. GEZ. GÜNDEL	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 21.12.1978  SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 21.12.1978  GEZ. SCHLUCKIM GEMEINDE-DIREKTOR